

Nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2013.

Geschäftszeichen: KK _____ *

* Wird vom ÖbVI ausgefüllt.

ÖbVI Detlef Wuttke
Markt 5
09111 Chemnitz

Schicken Sie diesen Antrag bitte unterschrieben an
die nebenstehende Adresse oder an folgende
Faxnummer:

Fax: 0371 400 79 61

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter
Tel. 0371 400 79 600 zur Verfügung.

1. Flurstück

Bestellen Sie eine Flurkarte unter wuttke map. Wir schicken Ihnen diese umgehend zu. Sie können aber auch eine Flurkarte aus den eigenen Unterlagen nutzen. Die Gemarkung ist in der Flurkarte angegeben.

Gemeinde/Stadt: _____

Gemarkung/Flur: _____

Geben Sie das (die) Flurstück(e) an, auf dem
(denen) die Gebäudeaufnahme(n) erfolgen soll(en): _____

2. Antragsteller/Eigentümer

Name, Vorname, Bezeichnung der Behörde oder Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Wohnort/Sitz: _____

Telefon: _____ Telefax:¹⁾ _____

E-Mail:¹⁾ _____

¹⁾ Diese Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern und verbessern unsere Kommunikation mit Ihnen.

3. Kostenschuldner

Bitte machen Sie Angaben, wer die Kosten der Vermessung übernimmt.

Antragsteller (weiter bei Punkt 4) Anderer

Name, Vorname; Bezeichnung der Behörde oder der Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Wohnort/Sitz: _____

Telefon: _____ Telefax:²⁾ _____

E-Mail:²⁾ _____

²⁾ Diese Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern und verbessern unsere Kommunikation mit Ihnen.

4. Beantragte Katastervermessung

Umfang der Gebäudeaufnahme:

- gemäß beiliegender Darstellung
 alle Gebäudeveränderungen auf dem Flurstück
 Bezeichnung des Gebäudes _____

Sind die Gebäude nach dem 24.06.1991 errichtet worden?

ja nein teilweise

5. Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

6. Hinweise - Bitte unbedingt beachten!

Hinweise

Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung - 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.

Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.

Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei mir erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Rechtliche Grundlagen

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008, das zuletzt durch das Gesetz vom 19.06.2013 geändert worden ist.

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271)

in ihrer jeweils gültigen Fassung

6. Hinweise - Bitte unbedingt beachten! (Fortsetzung)

Ablauf der Katastervermessung im Ingenieurbüro Wuttke

Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Zeitgleich werden bei der unteren Vermessungsbehörde die für die Messung notwendigen Vorbereitungsdaten beantragt.

Nach Bereitstellung der Vorbereitungsdaten kann mit den Arbeiten begonnen werden. Die Vermessung wird mindestens fünf Werktage vor Beginn der örtlichen Arbeiten angekündigt.

Die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung gebe ich den Betroffenen nach Abschluss der Arbeiten mündlich, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt.

Nach einer bürointernen Hauptprüfung wird die Vermessungsdokumentation bei der unteren Vermessungsbehörde eingereicht.

Die Fortführung des Katasters erfolgt nach Bestandskraft meiner erlassenen Verwaltungsakte und nach Feststellung der Eignung meiner Dokumentation für das Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde.

Abschließend wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters dem Antragsteller von der unteren Vermessungsbehörde bekannt gegeben.

wuttke map-Flurkartenbestellung online

Als ÖbVI bin ich befugt Daten des Liegenschaftskatasters abzugeben. Das Bestellformular ist leicht auszufüllen. Sie finden es unter dem Menüpunkt wuttke map.

7. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach 2. SächsVermKoVO erhoben werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

8. Bevollmächtigter des Antragstellers (Vollmacht bitte hinzufügen)

Name, Vorname, Bezeichnung der Behörde oder der Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Wohnort/Sitz: _____

Telefon: _____ Telefax:²⁾ _____

E-Mail:²⁾ _____

²⁾ Diese Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern und verbessern unsere Kommunikation mit Ihnen.

9. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____